



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 14. Januar 2026

Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit betreffend freiwillige Beendigung des Lebens in Pflegeheimen. Bericht und Antrag der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an der Sitzung vom 14. Januar 2026 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann sowie der Direktionssekretärin Karen Dörr den Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2025 beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Es wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 659 vom 21. Oktober 2025 verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission FGS

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales ist sich grundsätzlich einig, dass der Gesetzesrevision zugestimmt werden soll. Diskussionen ergaben sich insbesondere aufgrund des Verzichts, im Rahmen der vorliegenden Revision eine Regelung zur subsidiären Kostengutsprache aufzunehmen. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten die Wichtigkeit einer entsprechenden Bestimmung. Ohne klare Regelung bestehe das Risiko, dass Pflegeheime Personen in Palliativsituationen aus finanziellen Gründen nicht aufnehmen. Andere Mitglieder sehen weiteren Klärungsbedarf und begrüssen, dass für diese Frage ein separates Gesetzgebungsprojekt vorgesehen ist.

Des Weiteren führte Art. 43b zu vertiefter Diskussion. Einige Kommissionsmitglieder hielten die Bestimmung für zu weitgehend und wiesen darauf hin, dass sie nachträglich keine Wirkung entfalten könne, insbesondere wenn Bewohnende ihren Sterbewunsch der Institution nicht mitteilen. Zudem bestehe ein Vertrauensverhältnis zwischen Bewohnenden und Personal und eine gesetzlich festgeschriebene Informationspflicht könne zu einer Stigmatisierung führen.

Die Mitglieder sehen in den vorgesehenen Regelungen zudem Eingriffe, die durch hausinterne Vorgaben ausreichend geregelt werden könnten. Befürwortende Mitglieder hoben dagegen die Bedeutung von Transparenz und den Schutz von Mitarbeitenden und Mitbewohnenden hervor. Eine frühzeitige Information ermögliche den Institutionen, sich organisatorisch und psychologisch vorzubereiten und Konflikte zu vermeiden.

Die Anträge auf Streichung von Abs. 1 zweiter Satz bzw. Abs. 2 unterlagen mit 4 : 6 Stimmen bzw. 3 : 7 Stimmen (keine Enthaltungen). Sie werden als **Minderheitsanträge** wie folgt gestellt:

Art. 43b (neu)

Assistierte Sterbehilfe

1. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

¹ Volljährige und urteilsfähige Bewohnende in Institutionen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 haben das Recht, von ihrer persönlichen Freiheit Gebrauch zu machen und ihr Leben zu beenden. **Sie haben die Institution über diesen Willen zu informieren.**

² **~~Bewohnende, die in einer Institution assistierte Sterbehilfe in Anspruch nehmen, haben dies diskret vorzunehmen und dabei die persönliche Werterhaltung von Mitbewohnenden und Mitarbeitenden zu wahren.~~**

Schliesslich gab Art. 43c Abs. 2 zweiter Satz Anlass zur Diskussion. Einige Kommissionsmitglieder betonten, dass die diskrete und würdevolle Begleitung von Bewohnenden in Heimen dem Berufsverständnis entspreche und dass Mitarbeitende sich heute schon freiwillig für oder gegen eine Begleitung bei der Inanspruchnahme der assistierten Sterbehilfe entscheiden könnten, weshalb eine gesetzliche Präzisierung entbehrlich sei. Andere Mitglieder plädierten für die Beibehaltung der Formulierung, da sie rechtliche Klarheit schaffe und ein Gleichgewicht zwischen Schutz des Personals und Handlungsfreiheit gewährleiste.

Der erste Antrag unterlag dem zweiten Antrag mit 1 : 5 Stimmen (vier Enthaltungen). Der zweite Antrag unterlag mit 6 : 5 Stimmen (keine Enthaltung), wobei die Stimme des Präsidenten doppelt zählte. Die Anträge werden als **Minderheitsanträge** wie folgt gestellt:

1. Antrag

Art. 43c(neu)

2. Pflichten der Institutionen

¹ Die Institutionen haben die Entscheidung ihrer Bewohnenden zu respektieren, assistierte Sterbehilfe durch eine einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen.

² Die Institution und deren Personal sind nicht verpflichtet, sich an der assistierten Sterbehilfe zu beteiligen. **Sie können sterbewillige Personen diskret und würdevoll begleiten.**

2. Antrag

Art. 43c(neu)

2. Pflichten der Institutionen

¹ Die Institutionen haben die Entscheidung ihrer Bewohnenden zu respektieren, assistierte Sterbehilfe durch eine einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen.

² Die Institution und deren Personal sind nicht verpflichtet, sich an der assistierten Sterbehilfe zu beteiligen. Sie können sterbewillige Personen **diskret und würdevoll** begleiten.

3 Antrag der Kommission FGS

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung) der Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit betreffend freiwillige Beendigung des Lebens in Pflegeheimen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Roland Blättler
Präsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin